AUSTRIAN VIETNAMESE ASSOCIATION

STATUTEN

Stand 10.4.2026

Präambel. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs gibt es in Österreich bilaterale Vereinigungen, deren Ziel es ist, ein möglichst dichtes Netz der Völkerverständigung und Kooperation zu knüpfen. Damit werden die Beziehungen Österreichs mit dem Ausland auf einer informellen, aber besonders effektiven Ebene nachhaltig unterstützt. Denn zwischenstaatliche Beziehungen und multilaterale Kontakte sind längst nicht mehr auf den Bereich der klassischen Diplomatie beschränkt: so prägen heute vor allem wirtschaftliche, kulturelle und zwischenmenschliche Kontakte das Bild einer immer enger zusammenrückenden Staatenwelt. Der Geist des Miteinander und der Freundschaft hat in den vielen Jahren seit den ersten Gesellschaftsgründungen wesentlich dazu beigetragen, dass in Österreich Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.

§ I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Abs.1 Der Verein führt den Namen „Gesellschaft Österreich Vietnam“ (im Folgenden mit GÖV abgekürzt). Dieser ist in die englische Sprache als „Austrian Vietnamese Association“ (abgekürzt AVA) zu übersetzen. Abs. 2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigstellen ist beabsichtigt. Abs. 3 Die GÖV/AVA ist Mitglied im „Dachverband aller österreichisch-ausländischen Gesellschaften – PaN“, welcher die vielfältigen Aktivitäten der österreichischen Freundschaftsgesellschaften koordiniert, wechselseitig informiert und nach Kräften unterstützt (siehe www.dachverband-pan.org).

§ II. Zweck

Abs.1 Die „Gesellschaft Österreich Vietnam“ ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung zur Pflege der bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und Vietnam. Die GÖV fördert den vorurteilsfreien und friedlichen Dialog zwischen Menschen, Kulturen und Konfessionen beider Länder. Abs. 2 Die Ziele der Gesellschaft Österreich Vietnam sind

a. Förderung und Gestaltung eines nachhaltigen Wirtschafts-, Kultur- und Informationsaustausches zwischen Österreich und Vietnam
b. Vertiefung des Verständnisses für das moderne Vietnam und seine kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung in Österreich.
c. Schaffung neuer Begegnungsmöglichkeiten zwischen ÖsterreicherInnen und VietnamesInnen, einschließlich vietnamesischer MigrantInnen, durch künstlerische und kulturelle Angebote und Veranstaltungen
d. Schaffung neuer Begegnungsmöglichkeiten zwischen Österreichischen und Vietnamesischen Unternehmen, durch wirtschaftsbezogene Angebote und Veranstaltungen.
e. Unterstützung humanitärer Hilfsprojekte, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung und Ausbildung, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Abs.3 Die Zwecke der GÖV sind im Sinne der Bundesabgabenordnung nicht auf Gewinn gerichtet und dienen unmittelbar und ausschließlich den oben genannten gemeinnützigen Vorhaben.

§ III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung

Abs.1 Der Vereinszweck wird durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt. Abs. 2 Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Versammlungen, Ausstellungen, Enqueten, Kongresse, Aufrufe, Resolutionen, Beschlüsse und sonstige Äußerungen aller Art, Stiftung und Verteilung von Preisen, Errichtung und Führung von Bibliotheken, Herausgabe von Filmen, Mitteilungsblättern, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten in verschiedenen Sprachen, Erwerbung von Filmen und Organisierung von Filmvorführungen, wie überhaupt die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art unter Anwendung aller Medien zur Information der Öffentlichkeit wie Druck, Lichtbild, Film, Rundfunk, eMail, Internet und Fernsehen. Abs. 3 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Publikationen.

§ IV. Arten der Vereinsmitgliedschaft

Abs.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

a. Ordentliches Privatmitglied
b. Ordentliches Privatmitglied Studenten, Familienangehörige
c. Ordentliches Firmenmitglied
d. Unterstützendes Privatmitglied
e. Förderndes Firmenmitglied
f. Förderndes Firmenmitglied (Mäzen)
g. Vereinsmitglied
h. Ehrenmitglieder (Mitglieder des Kuratoriums)

Abs. 2 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und auch juristische Personen werden, die den Vereinszweck billigen und auch aktiv dafür eintreten wollen. Abs. 3 Unterstützende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder die den Verein mit einem erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen. Abs. 4 Fördernde Mitglieder sind solche Personen (auch juristische), welche die Ziele und Aufgaben des Vereins in Form von substanziellen Geldspenden oder sonstigen Leistungen unterstützen und fördern. Abs. 5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die vietnamesisch-österreichischen Beziehungen ernannt werden.

§ V. Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Abs. 1 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Abs. 2 Eine Berufung gegen die Verweigerung der Aufnahme kann an die Generalversammlung gerichtet werden. Über Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann die Generalversammlung auch durch den Vorstand erfolgte Aufnahmen aufheben. Abs. 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied (Mitglied des Kuratoriums) erfolgt auf Antrag des Vorstands mit Beschluss der Generalversammlung. Abs. 4 Von den Proponenten entgegengenommene Mitgliedsanmeldungen führen erst mit der Konstituierung des Vereins zur definitiven Mitgliedschaft.

§ VI. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Abs. 1 Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und Stimmrecht auszuüben, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, den Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und seine Einrichtungen zu benützen. Abs. 2 Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder – mit Ausnahme der Mitglieder des Kuratoriums – zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Abs. 3 Die Mitgliedsbeitragsordnung wird im Anhang A ausgewiesen und ist integrativer Bestandteil der Statuten.

§ VII. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Abs. 2 Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Abs. 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, also vor allem durch ein Verhalten, welches den Zweck und das Ziel des Vereines beeinträchtigen oder schädigen kann, und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands der Ausschluss aus dem Kuratorium beschlossen werden. Abs. 3 Eine Berufung gegen derartige Verfügungen oder Beschlüsse des Vorstands an die Generalversammlung ist möglich.

§ VIII. Vereinsorgane

Abs. 1 Als Organe des Vereins fungieren:

a. Die Generalversammlung
b. Der Vorstand
c. Das Präsidium
d. Das Kuratorium
e. Die Rechnungsprüfung
f. Das Schiedsgericht Abs.2 Die genannten Organe üben ihr Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ IX. Die Generalversammlung

Abs. 1 Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens einmal in fünf Jahren zusammen. Abs. 2 Auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorgans hat binnen drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden. Abs. 3 Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch die schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben. Abs. 4 Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin, bei Verhinderung einem seiner/ihrer Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen. Abs. 5 Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie um eine Viertelstunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Abs. 6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse auf Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit

§ X. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Abs. 1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorgans;
b. Die Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und der Rechnungsprüfung;
c. Die Wahl der FunktionärInnen, das sind PräsidentIn, VizepräsidentInnen, GeneralsekretärIn, stellvertretende/r GeneralsekretärIn, KassierIn und stellvertretende/r KassierIn;
d. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
e. Die Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen;

f. Die Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins;

§ XI. Elektronische Kommunikation und Beschlussfassung

Abs. 1 Die Abhaltung von Sitzungen der Vereinsorgane sowie die Teilnahme an diesen kann auch unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen, sofern eine gleichzeitige Kommunikation der Teilnehmer möglich ist. In diesem Fall gelten die teilnehmenden Personen als anwesend. Abs. 2 Beschlüsse können auch im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden, insbesondere im Umlaufweg, sofern allen stimmberechtigten Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme eingeräumt wird und die Stimmabgabe eindeutig zuordenbar ist. Die auf diesem Weg gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Abs. 3 Einladungen zu Sitzungen, Übermittlungen von Unterlagen sowie sonstige Mitteilungen können auch auf elektronischem Weg, insbesondere per E-Mail, erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied dem Verein eine entsprechende Kontaktadresse bekannt gegeben hat. Abs. 4 Die näheren Bestimmungen über die Durchführung elektronischer Sitzungen und Beschlussfassungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ XII. Der Vorstand

Abs. 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Abs. 2 Der Vorstand trifft alle Entscheidungen zu tagesaktuellen Fragestellungen und erarbeitet und verwaltet Programm und Budget des Vereins. Abs. 3 Der Vorstand arbeitet eng mit dem Präsidium zusammen und berücksichtigt dessen strategische Empfehlungen. Er besteht aus mindestens dem/der PräsidentIn, den VizepräsidentInnen, dem/der GeneralsekretärIn, dem/der KassierIn und deren StellvertreterInnen, sofern diese bestellt worden sind. Abs. 4 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden. Abs. 5 Die Amtsdauer des Vorstands sowie aller Vereinsfunktionäre erstreckt sich über die gesamte Periode von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen. Abs. 6 Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder vorläufig zu entheben, die drei aufeinanderfolgende Sitzungen trotz Einladung unentschuldigt versäumt haben. Abs. 7 Dem Vorstand steht das Recht zu, aus den Reihen der Mitglieder weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren und der Generalversammlung neue Mitglieder für das Kuratorium vorzuschlagen. Abs. 8 Der Vorstand tritt fallweise, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der/die PräsidentIn, bei Verhinderung eine/r seiner/ihrer StellvertreterInnen vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen. Abs. 9 Der Vorsitz bei den Sitzungen obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin, bei Verhinderung einem/ einer seiner/ihrer StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen. Abs. 10 Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abs. 11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ XIII. Aufgaben des Vorstands

Abs.1 Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
b. Erstellung des Jahresprogramms
c. Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung
d. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
e. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
f. Verwaltung des Vereinsvermögens
g. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
h. Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

§ XIV. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

Abs. 1 Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Abs. 2 Er/Sie führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz, sorgt gemeinsam mit dem/der GeneralsekretärIn für die Durchführung der von diesem Organ gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Abs. 3 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, im Einvernehmen mit einem/einer der VizepräsidentInnen oder dem/der GeneralsekretärIn auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstands unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Abs. 4 Die VizepräsidentInnen üben als StellvertreterInnen des Präsidenten/der Präsidentin im Bedarfsfall dessen/deren Funktion aus. Abs. 5 Dem/Der GeneralsekretärIn obliegen neben dem im 2. Absatz, zusammen mit dem Präsidenten zu besorgenden Angelegenheiten die Führung der Protokolle über die Generalversammlung sowie die Durchführung aller schriftlichen und technischen Arbeiten. Abs. 6 Der/Die Stellvertretende/n GeneralsekretärIn übt im Bedarfsfall auf Anweisung des Generalsekretärs/ der Generalsekretärin dessen/deren Funktion aus. Abs. 7 Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der/Die stellvertretende KassierIn übt im Bedarfsfall dessen/deren Funktion aus. Abs. 8 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Präsidenten / der Präsidentin und vom Generalsekretär, gemeinsam zu unterfertigen. Abs. 9 In Geldangelegenheiten sind der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident oder der GeneralsekretärIn einzeln zeichnungsberechtigt. Der/die KassierIn bzw. dessen StellvertreterIn zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Generalsekretär.

Abs. 10 Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Präsidenten / von der Präsidentin oder dem/der GeneralsekretärIn bzw. dem/der Stellv. GeneralsekretärIn ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ XV. Präsidium

Abs. 1 Das Präsidium ist das strategische Führungs- und Koordinationsorgan des Vereins. Es besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen sowie dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin. Abs. 2 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung gewählt, wobei ihre Funktionsperiode jener des Vorstands entspricht. Abs. 3 Dem Präsidium obliegt insbesondere die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins sowie die Koordination und Abstimmung der Tätigkeit des Vorstands. Es bereitet wesentliche Entscheidungen vor, initiiert Projekte, Programme und Kooperationen und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung von Beschlüssen. Das Präsidium nimmt damit eine leitende, jedoch nicht geschäftsführende Funktion wahr. Abs. 4 Das Präsidium entfaltet seine Tätigkeit im Rahmen einer beratenden und koordinierenden Funktion und hat die Beschlüsse des Vorstands zu berücksichtigen. Abs. 5 Das Präsidium wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin einberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird. Abs. 6 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

§ XVI. Generalsekretär/Generalsekretärin

Abs. 1 Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin ist Mitglied des Präsidiums und nimmt innerhalb des Vereins eine zentrale operative Koordinationsfunktion wahr. Er bzw. sie ist insbesondere für die laufende Abstimmung der Vereinsaktivitäten sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Präsidiums verantwortlich. Abs. 2 In diesem Zusammenhang obliegt dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin die organisatorische Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen der Vereinsorgane, die Förderung der internen Kommunikation sowie die Sicherstellung eines reibungslosen Zusammenwirkens der Vereinsorgane. Darüber hinaus unterstützt er bzw. sie den Präsidenten bzw. die Präsidentin in der

Umsetzung strategischer Vorhaben und wirkt an der Entwicklung und Durchführung von Projekten und Programmen mit. Abs. 3 Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin handelt im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstands und ist diesen gegenüber berichtspflichtig. Der Vorstand kann dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin bestimmte Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse übertragen. Die näheren Aufgaben und Befugnisse können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ XVII. Das Kuratorium

Abs. 1 Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, die durch ihre langjährige Tätigkeit im Vorstand die Gesellschaft Österreich Vietnam in besonderer Weise unterstützt haben, sowie aus bekannten und verdienten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die durch ihr Handeln dazu beigetragen haben, die Ziele der Gesellschaft gemäß § II der Statuten zu verwirklichen.

§ XVIII. Aufgaben des Kuratoriums

Abs. 1 Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen die Anliegen des Vereins und stehen dem Vorstand als BeraterInnen zur Verfügung.

§ XIX. Die Rechnungsprüfung

Abs. 1 Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

§ XX. Aufgaben der Rechnungsprüfung

Abs. 1 Die RechnungsprüferInnen treten fallweise zusammen; ihnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.

§ XXI. Das Schiedsgericht

Abs. 1 Das Schiedsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hievon sind innerhalb einer vom Vorstand zu setzenden Frist von den Streitteilen namhaft zu machen . Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied zu Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Abs. 2 Das Schiedsgericht beschließt jeweils seine Geschäftsordnung selbst. Es fällt seine Entscheidung, ohne an Verfahrensregeln gebunden zu sein, nach besten Wissen und Gewissen, in Übereinstimmung mit den Statuten und dem Vereinszweck, in nichtöffentlichen Sitzungen mit Stimmenmehrheit. Abs. 3 Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist die Berufung an die Generalversammlung möglich.

§ XXII. Auflösung des Vereins

Abs. 1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit Zweidrittelmehrheit auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen, in Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder. Abs. 2 Die gleiche Generalversammlung hat über die Verwertung des Vermögens der GÖV nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zugunsten von gemeinnützigen Organisationen zu verfügen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie die GÖV.

ANHANG A

Mitgliedsbeitragsordnung (Stand Dezember 2023)

Art der Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag (jährlich)
Förderndes Firmenmitglied (Mäzen)	1.460.- €
Förderndes Firmenmitglied	730.- €
Ordentliches Firmenmitglied	365.- €
Vereinsmitglied	120.- €
Unterstützendes Privatmitglied	70.- €
Ordentliches Privatmitglied	35.- €
Außerordentliches Privatmitglied (Studenten, Familienangehörige)	15.- €

Die Mitgliedsbeitrags-Ordnung (MBO) ist Bestandteil der Statuten.

Eine Änderung der MBO bedarf der Genehmigung durch die GV.

Davon ausgenommen sind Beitragsanpassungen bis zu 10% p.a..

Diese Anpassungen dürfen vom Vorstand festgesetzt werden.

ANHANG B

Wahlordnung der Gesellschaft Österreich–Vietnam

§ 1 Geltungsbereich Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen von Vereinsorganen gemäß den Statuten.

§ 2 Wahlvorschlag des Vorstands Der Vorstand erstellt für jede Funktionsperiode einen Wahlvorschlag, der die zu besetzenden Funktionen umfasst, und legt diesen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor

§ 3 Wahlleitung Die Mitgliederversammlung bestellt eine Wahlleitung.Die Wahlleitung kann insbesondere von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Generalversammlung wahrgenommen werden. Die Wahlleitung hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sicherzustellen und das Wahlergebnis festzustellen.

§ 4 Abstimmungsmodus Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Über den Wahlvorschlag wird als Gesamtliste abgestimmt. Der Wahlvorschlag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Abweichende Wahlvorschläge Ergänzende oder alternative Wahlvorschläge können aus der Generalversammlung eingebracht werden. Über solche Vorschläge ist nur dann abzustimmen, wenn die Generalversammlung dies beschließt. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung auch über die Art der Durchführung der Wahl, insbesondere über Einzelabstimmungen.

§ 6 Stimmrecht Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind jene Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet haben. Maßgeblich ist der Stand der Beitragsleistung zum Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind, sind bis zur vollständigen Begleichung nicht stimmberechtigt.“